

BSU
000425

VVS MFS 0008-18/86

- Männlichen inhaftierten Personen sind während der Transporte Handfesseln anzulegen.

Eine Fesselung der Hände auf dem Rücken ist grundsätzlich nicht statthaft, jedoch dann vorzunehmen, wenn diese Maßnahme aus Sicherheitsgründen ausdrücklich vom Leiter der Abteilung XIV oder vom verantwortlichen Transportoffizier angewiesen wurde.

Weibliche inhaftierte Personen sind während der Transporte nicht zu fesseln.

- Aufenthalte während der Transporte sowie bei Fahrten mit GTW, unabhängig davon, ob inhaftierte Personen transportiert werden oder nicht, sind grundsätzlich nicht gestattet.

Außer bei technischen Pannen, Beteiligung an Verkehrsunfällen oder verkehrsbedingtem Halten, ist der Transport nur zu unterbrechen bei plötzlich auftretenden lebensbedrohlichen Zuständen von transportierten Personen oder Transportoffizieren zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und in Ausnahmefällen zur pflichtgemäßen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen gemäß § 42 StVO sowie zur Verrichtung der Notdurft inhaftierter Personen,

- Tritt während der Transporte eine Situation ein, daß die Inanspruchnahme von Hilfe unumgänglich ist (technische Defekte, medizinische Hilfeleistung, Verkehrsunfälle, Angriffe auf den Transport u. a.), sind grundsätzlich der Leiter der zuständigen Abteilung XIV oder aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Dienststellen des MFS zu informieren.

Bei Erfordernis sind Dienststellen bzw. Angehörige der DVP und andere Personen unter Beachtung der Grundsätze der Geheimhaltung auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der DVP in die Hilfeleistung einzubeziehen.

- Transporte auf Transitwegen der DDR sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und besonders zu sichern.

Kontakte zu Personen nichtsozialistischer Staaten und Westberlins sind dabei konsequent zu vermeiden.

In Durchsetzung der Dienstanweisung Nr. 2/77 und ihrer Durchführungsbestimmungen haben die Transportkommandos der Abteilungen XIV mit zu gewährleisten, daß Feststellungen über Handlungen, Provokationen und andere gegen die Sicherheit und Ordnung gerichtete Aktivitäten der Angehörigen der drei westlichen MVM/MI dokumentiert und ohne Zeitverzug gemeldet werden.

Kopie BSU
AR 8